

Radfahrerin prallt gegen Autotüre

Schwere Kopfverletzung - Unfallopfer trug keinen Fahrradhelm

Eine 48-jährige Frau radelte eine breite Straße entlang, die von Parkbuchten gesäumt war. Plötzlich riss kurz vor der Radfahrerin eine Autofahrerin die linke Vordertüre ihres Autos auf, um auszusteigen. Die Radfahrerin prallte mit der rechten Schulter gegen die Außenkante der Tür und stürzte mit dem Hinterkopf auf die Straße. Sie trug schwere Hirnverletzungen davon, musste mehrmals operiert werden, leidet bis heute unter Konzentrations- und Bewusstseinsstörungen.

Von der Autofahrerin und deren Haftpflichtversicherung forderte die Verletzte Schadenersatz, doch die bestritten jede Schuld an dem Unfall: Die Radfahrerin sei zu nah an den Parkbuchten gefahren, hieß es. Und wer ohne Schutzhelm radle, riskiere bei jedem Sturz eine Kopfverletzung. Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken konnte allerdings kein Mitverschulden der Radfahrerin erkennen (4 U 80/07).

Die Versicherung müsse für die Behandlungskosten in voller Höhe aufkommen, so das OLG, weil allein die Autofahrerin den Unfall verursacht habe. Sie habe entweder überhaupt nicht auf den Verkehr geachtet. Oder sie habe die Radfahrerin kommen sehen und trotzdem die Tür so weit geöffnet, dass diese mindestens 32 Zentimeter in die Fahrbahn hineinragte. Beides sei fahrlässig. Die Parkbucht sei zwar breit. Dennoch hätte die Frau nicht darauf vertrauen dürfen, gefahrlos aussteigen zu können - zumal der Wagen direkt an der Grenze zur Fahrbahn stand.

Die Radfahrerin sei (laut Zeugenaussagen und Unfallgutachten) mit einem Abstand von ca. 80 Zentimeter zum Fahrzeug vorbeigefahren. Das sei ausreichend. Dass sie keinen Helm trug, sei ihr auch nicht als Mitverschulden anzurechnen - auch wenn das ihre Verletzungen verhindert oder abgemildert hätte.

Pflicht sei das Tragen von Fahrradhelmen nur bei Radrennen. Noch sei es allgemeiner Konsens, dass die alltäglichen Gefahren des Radfahrens auch ohne einen Helm beherrschbar seien. Mitverschulden wegen Fahrens ohne Helm sei nur dann anzunehmen, wenn sich ein sportlich ambitionierter Fahrer (egal, ob in einem Rennen oder außerhalb einer Sportveranstaltung) besonderen Risiken aussetze. Davon könne hier keine Rede sein.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/radfahrerin-prallt-gegen-autotuer>